

Mitteilung des Senats vom 27. Juni 2006

Bebauungsplan 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg

(Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006)

Als Grundlage der städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan 2322 (Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006) vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Verkehr hat hierzu am 8. Juni 2006 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr ist eine Anlage beigefügt, in der die eingegangene datengeschützte Stellungnahme einschließlich der hierzu abgegebenen Stellungnahme der Deputation für Bau und Verkehr enthalten ist. *)

Der Bericht der Deputation für Bau und Verkehr wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr einschließlich Anlage zum Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2322 (Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahme zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Bau und Verkehr

Bebauungsplan 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg

(Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006)

Die Deputation für Bau und Verkehr legt den Bebauungsplan 2322 (Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006) und die Begründung zum Bebauungsplan 2322 (Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006) (geänderte Fassung) vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Deputation für Bau und Verkehr hat am 4. September 2003 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplan 2322 ist am 12. Dezember 2005 vom Ortsamt Osterholz eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Beteiligung der Öffentlichkeit ist von der Deputation für Bau und Verkehr vor Beschluss der öffentlichen Auslegung behandelt worden.

*) Die Anlage zu dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr ist nur den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugänglich.

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Deputation für Bau und Verkehr hat am 2. Februar 2006 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen ist.

Der Planentwurf mit Begründung hat vom 20. Februar 2006 bis 20. März 2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr öffentlich ausgelegt.

In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Planes mit Begründung im Ortsamt Osterholz Kenntnis zu nehmen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung sind gleichzeitig durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

Das Ortsamt Osterholz teilt mit Schreiben vom 3. März 2006 Folgendes mit:

„Die Mitglieder des Ortsamtsbeirates Osterholz fassten den in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2006 in der Anlage beigefügten einstimmigen Beschluss. Hiermit fordern die Beiratsmitglieder die Fachbehörde auf, den Wünschen der Anwohner im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rechnung zu tragen.“

Anlage zu diesem Schreiben:

„Gemeinsamer Beschluss des Ortsamtsbeirates Osterholz,
beschlossen in der öffentlichen Beiratssitzung am 21. Februar 2006

Bebauungsplan 2322

Der Beirat Osterholz stimmt dem vorgelegten Bebauungsplan 2322 zu.

Aus Rücksicht auf die Anwohner muss die geplante Lärmschutzwand soweit wie überhaupt nur möglich den Wünschen der Anwohner Rechnung tragen.

gez. Massmann	gez. Erfurth	gez. Dillmann
(SPD-Fraktion)	(CDU-Fraktion)	(Bündnis 90/Die Grünen)“

Die Deputation für Bau und Verkehr gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die vom Beirat angesprochene Lärmschutzwand ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Wie in der Begründung ausgeführt, ist eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes nicht erforderlich. Gleichwohl ist aus städtebaulichen Gründen (stadträumlicher Abschluss der großflächigen Verkehrsanlagen und Abgrenzung zu den privaten Hausgärten) am südlichen Rand der Verkehrsfläche der Bau einer mindestens 2,50 m hohen Mauer bzw. Wand vorgesehen. Die Schirmwirkung einer solchen Wand führt bei den Erdgeschoss der angrenzenden Häuser zu einer Pegelminderung von 5 dB. Über die Errichtung und Gestaltung dieser Wand wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz entschieden werden.

Die Deputation für Bau und Verkehr empfiehlt daher, den Planentwurf nicht zu ändern.

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlässlich der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese Stellungnahme sowie die dazu abgegebene Stellungnahme der Deputation für Bau und Verkehr sind in der Anlage zum Bericht der Deputation für Bau und Verkehr aufgeführt.

5. Zusammenfassende Erklärung

Diesem Bericht ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

B) Stellungnahme des Beirates

Dem Ortsamt Osterholz wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 (Neufassung) übersandt.

C) Beschluss

Die Deputation für Bau und Verkehr bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg (Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006) in Kenntnis der eingegangenen Stellungnahme und ihrer empfohlenen Behandlung (Anlage zum Bericht) zu beschließen.

Ronald-Mike Neumeyer
(Vorsitzender)

Uta Kummer
(Sprecherin)

Begründung (geänderte Fassung) zum Bebauungsplan 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg

(Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006)

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Osterholz, Ortsteil Osterholz.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt vier Grundstücke, die südlich der Osterholzer Heerstraße im Kreuzungsbereich zur Osterholzer Landstraße und zum Schmidt-Barrien-Weg liegen.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt die nicht bebaute Teilfläche eines Grundstücks, das der Katastrophenschutz nutzt. Daneben liegt ein nicht bebautes Grundstück, auf dem in einem mobilen Ausstellungs- und Verkaufspavillon ein Blumenhandel (Nr. 79 A) betrieben wird. Daran angrenzend befindet sich auf dem Grundstück Osterholzer Heerstraße 83 (Flurstücke 188, 189/1, 191 und 193/12) eine Tankstelle. Südlich angrenzend befindet sich ein Gebäude, in dem sich Schaltanlagen der swb befinden.

2. Geltendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan 1792, rechtsverbindlich seit dem 8. November 1996, setzt für das Plangebiet Mischgebiet mit einer bis zu zweigeschossigen Bebauungsmöglichkeit fest. Eine Teilfläche ist als Gemeinbedarfsfläche (Katastrophenschutz) festgesetzt. Teilflächen entlang der Osterholzer Heerstraße und entlang des Schmidt-Barrien-Weges sind als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 stellt im Plangebiet gemischte Baufläche dar.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Im „Nahverkehrsplan für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen“ ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie 2 über den Endpunkt Sebaldsbrück hinaus geplant. Im Verbund mit der Streckenverlängerung der Linie 10 bis zum Tor 8 der DaimlerChrysler AG und der Neugestaltung des Buslinienetzes im Bremer Osten werden sich damit betriebliche und verkehrliche Vorteile ergeben. Im Bereich Osterholzer Heerstraße/Schmidt-Barrien-Weg soll eine Wendeschleife für Bahnen und Busse gebaut werden.

Während für den Ausbau der Osterholzer Heerstraße einschließlich einer Straßenbahntrasse die planungsrechtlichen Grundlagen in der Vergangen-

heit geschaffen wurden, fehlen diese für die Herstellung der Wendeschleife. Durch den Bebauungsplan 2322 sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

C) Planinhalt

Verkehrsflächen

Zur Sicherung der Flächen für die Wendeschleife und zur Neugestaltung des Straßenraumes wird Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Ausbaumaße wurden durch einen Vorentwurf ermittelt. Die festgesetzten Verkehrsflächen berücksichtigen diesen Planentwurf. Mit der Festsetzung werden die rechtlichen Grundlagen zur Neugestaltung des Straßenraums auch auf bisher privaten Grundstücksflächen geschaffen und die erforderlichen Flächen für die zukünftige Wendeschleife gesichert.

D) Umweltbericht

Grundlage für den Umweltbericht ist die folgende Unterlage. Sie ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung zugänglich.

Untersuchungen im Bereich des Bebauungsplangebietes 2322

„Gutachten zur Schallimmissionsprognose – ted –

technologie entwicklungen & dienstleistungen gmbh Bremerhaven – November 2005“

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Umweltbereiche mit ihren entsprechenden Wirkungsfeldern betrachtet und bewertet, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt sind.

1. Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Boden

Gemäß Baugesetzbuch soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gemäß Bodenschutzgesetz sind Boden und Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Bebauungsplangebiet werden in Hinblick auf den Bodenschutz und auf Altlasten keine grundlegenden Nutzungskonflikte gesehen. Das Grundstück der betriebenen Tankstelle ist vollständig versiegelt. Der Boden wurde 1997 im Zuge von Umbaumaßnahmen saniert. Da Tankstellen aber generell dazu neigen, Bodenverunreinigungen hervorzurufen, könnten nach der Sanierung auch neue Verunreinigungen entstanden sein. Da sich die Tankstelle aber auf neuem technischen Stand befindet, wird nicht mit gravierenden Neuverunreinigungen gerechnet. Deshalb erübrigen sich gegenwärtige Untersuchungen. Da die Fläche vor einer baulichen Umnutzung von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden, wird das Grundstück zu diesem Zeitpunkt untersucht werden. Eine Kennzeichnung des Grundstücks im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzungen ist deshalb in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Immissionsschutz

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebäude soweit wie möglich vermieden werden. Beim Bau von Schienenwegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Maßgeblich sind die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Die Geräuschimmissionen, die durch den Betrieb der Wendeanlage an den benachbarten Wohnbebauungen entstehen, wurden anhand einer schalltechnischen Berechnung ermittelt.

Überschlägige Berechnungen haben gezeigt, dass durch den Straßenverkehr auf der viel befahrenen Osterholzer Heerstraße an den relevanten Wohnbebauungen tags Immissionspegel von 60 bis 70 dB(A) vorherrschen. In der Nachtzeit sind an den relevanten Wohnbebauungen durch den Straßenverkehr Immissionspegel von 55 bis 65 dB(A) vorherrschend. Durch den Betrieb der Wendeanlage ist keine signifikante Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen zu erwarten, die zu einem Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV führen würde.

Im reinen Wohngebiet (Wohnbebauung nördlich der Osterholzer Heerstraße) und allgemeinen Wohngebiet (westlich der Feuerwache 3) außerhalb des Plangebietes sind durch den Betrieb der Straßenbahnwendeschleife und Bushaltestelle Beurteilungspegel zu erwarten, welche tags den Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV um mindestens 6 dB und nachts um mindestens 2 dB unterschreiten. Im Mischgebiet (Flächen südlich und östlich der geplanten Wendeschleife) sind Beurteilungspegel zu erwarten, die tags den Immissionsgrenzwert um mindestens 9 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschreiten. Ein Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV entsteht darum nicht.

Durch den Betrieb der Wendeanlage werden die Orientierungswerte im reinen Wohngebiet (nördlich der Osterholzer Heerstraße) um 3 dB (tags) und 7 dB (nachts) überschritten. In den übrigen betrachteten Bereichen werden weder tags noch nachts Überschreitungen der Orientierungswerte prognostiziert.

Aus städtebaulichen Gründen (stadträumlicher Abschluss der großflächigen Verkehrsanlagen und Abgrenzung zu den privaten Hausgärten) ist am südlichen Rand der Verkehrsfläche der Bau einer mindestens 2,50 m hohen Mauer bzw. Wand vorgesehen. Die Schirmwirkung einer solchen Wand führt bei den Erdgeschossen der angrenzenden Häuser zu einer Pegelminderung von 5 dB. Über die Errichtung und Gestaltung dieser Wand wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz entschieden werden.

Luft/Klima

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei der Planung sicherzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Schadstoffimmissionen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.

Mit einer mittleren zusätzlichen Verkehrszahl von am Tag drei Bussen pro Stunde sind die Emissionsänderungen so gering, dass ein messtechnischer Nachweis einer Veränderung in der Immission nicht möglich wäre.

Da die Busse nicht mit laufendem Motor stehen dürfen, können die Leerlaufemissionen vernachlässigt werden. Aufgrund der kurzen Überliegezeiten wird die Abfahrt der Busse mit betriebswarmem Motor erfolgen. Es ist daher nur der zusätzliche Fahrverkehr zu berücksichtigen. Dieser wird hier eine geringfügige Erhöhung der Immissionen bewirken, die jedoch nicht zu einer wesentlichen Annäherung an bestehende bzw. zu erwartende Immissionsgrenzwerte führen wird.

Stadt- und Landschaftsbild

Gemäß § 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft zu berücksichtigen.

Die Wendeschleife für Straßenbahnen und Busse fügt sich in den Straßenraum der Osterholzer Heerstraße ein.

Archäologie

Gemäß Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Plangebiet sind möglicherweise archäologische Bodenfundstellen vorhanden. Damit sie nicht im Zuge von Erdarbeiten unbemerkt zerstört werden, soll dem Landesarchäologen Gelegenheit eingeräumt werden, sämtliche Erdarbeiten in dem Gebiet zu beobachten und tatsächlich auftauchende Befunde zu untersuchen und zu dokumentieren. Durch entsprechenden Hinweis ist die Beteiligung des Landesarchäologen bei Erdarbeiten sichergestellt.

Sonstige Umweltbelange

Die sonstigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1 a Abs. 3 und 4 BauGB genannten Umweltbelange werden von der Planung nicht betroffen.

2. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass eine Tankstelle abgerissen und an deren Stelle eine dem öffentlichen Nahverkehr dienende Wendeschleife gebaut wird, hat diese Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung

Andere Planungsmöglichkeiten sind im Plangebiet aufgrund des Planungsziels nicht gegeben. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Tankstelle und das Schaltgebäude der swb bestehen.

4. Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den Bereich Boden (Altlasten) wurden historische Recherchen und technische Bodenuntersuchungen durchgeführt. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4 c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Plangebiet soll die Fläche für eine Wendeschleife für Busse und Bahnen planungsrechtlich gesichert werden. Die Flächen im Plangebiet sind mit einer Tankstelle und einem Schaltgebäude bebaut.

Durch den Bebauungsplan wird die bisherige geltende Festsetzung eines Mischgebietes und einer Gemeinbedarfsfläche (Katastrophenschutz) durch die Ausweisung „öffentlicher Verkehrsfläche“ ersetzt.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans 2322 sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

E) Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Betriebsanlage der Bremer Straßenbahn geplant. Diese steht in Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung der Linie 2. Durchführende und kostentragende Stelle ist das Sondervermögen Infrastruktur – Teil Betrieb gewerblicher Art – Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen –. Grundlage ist der Investitionsvertrag Bremen/Bremer Straßenbahn AG. Es bestehen folgende Finanzierungsvorstellungen:

Die Finanzierung des bremischen Anteils erfolgt über das AIP. Die Maßnahme kann mit Bundesfinanzhilfen nach dem Großvorhaben GVFG und aus den Landeskontingenten GVFG-/ÖPNVG gefördert werden. Entsprechende Anmeldungen liegen dem BMVBS vor.

Für die bremischen Mittel besteht derzeit noch keine feste Einplanung. Der Zeithorizont einer Realisierung der Maßnahme ist erst ab dem Jahr 2010 zu sehen. Auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens werden die Kosten ermittelt und der erforderliche Finanzbedarf im Haushalt rechtzeitig eingeplant.

Wegen der Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass der Stadtgemeinde Bremen Kosten entstehen könnten.

Die erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen, über die die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen hat.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan 2322 für ein Gebiet in Bremen-Osterholz südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummern 79 A bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg

(Bearbeitungsstand: 19. Januar 2006)

a) Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Plangebiet soll eine Wendeschleife für Busse und Bahnen planungsrechtlich gesichert werden. Die Flächen im Plangebiet sind mit einer Tankstelle und einem Schaltgebäude für die Energieversorgung im Bremer Osten bebaut.

Durch den Bebauungsplan wird die bisher geltende Festsetzung eines Mischgebietes durch die Ausweisung „öffentlicher Verkehrsfläche“ ersetzt.

Als planungsrechtliche Grundlage wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Umweltbedingungen im Planbereich werden bereits heute durch den Straßenverkehr bestimmt. Zusätzliche Umweltauswirkungen durch Lärm wurden in folgendem Gutachten erfasst:

- „Gutachten zur Schallimmissionsprognose – ted – technologie entwicklungen & dienstleistungen gmbh Bremerhaven (November 2005)“

Durch den Betrieb der Wendeanlage werden im Plangebiet weder tags noch nachts Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 noch der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) prognostiziert.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch den Bau der Wendeschleife sind ansonsten nicht zu erwarten.

b) Alternativenbetrachtung

Andere Planungsmöglichkeiten sind im Plangebiet aufgrund des Planungsziels nicht gegeben. Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Tankstelle und das Schaltgebäude der swb bestehen.

c) Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 2322 ist die frühzeitige Behördenbeteiligung in einem Abstimmungsgespräch durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat in einer öffentlichen Einwohnerversammlung im Ortsamt Osterholz stattgefunden.

Die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung (20. Februar 2006 bis 20. März 2006) durchgeführt worden. Im Zuge dieser Trägeranhörung hat der Beirat Osterholz eine Stellungnahme abgegeben.

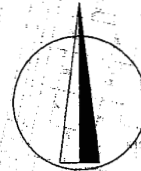
Aus der Öffentlichkeit ist anlässlich der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes eine private Stellungnahme eingegangen.

Änderungen der Planung haben sich daraus nicht ergeben.

BEBAUUNGSPLAN 2322

für ein Gebiet in Bremen - Osterholz
südlich Osterholzer Heerstraße (Hausnummer 79A
bis 83) und westlich Schmidt-Barrien-Weg




(Bearbeitungsstand: 19.01.2006)



0 10 20 30 40 50 100m



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie

Dieser Plan stellt in übersichtlicher Form den Geltungsbereich und die wichtigsten Festsetzungen dar. Er ist nicht identisch mit dem zu beschließenden Urkundsplan, der für die Dauer der Plenarsitzungen bei der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausliegt.